

er, die Seelmessen, der Empfang des Abendmahls unter einer Gestalt, die Transsubstantiationslehre, die geforderten Prozessionen, die Aufbewahrung der Hostie im Tabernakel, die Weihung von Gegenständen, durch die diesen dann überirdische geistliche Kraft zugeschrieben werde, und die Heiligenanrufung. Bei diesen Artikeln sei kein Kompromiss möglich. Weil das Augsburger Interim selbst keine Gewichtung unter seinen Artikeln vornehme und allein unter den Evangelischen in Kraft gesetzt werden solle, während die Altgläubigen in ihrem Tun bestätigt würden, könne kein Evangelischer, sei er nun Ratsmitglied, Angehöriger eines anderen Reichsstandes oder einfacher Christ, dieses Gesetz annehmen oder billigen. Denn dann würde er sich der Abgötterei schuldig machen, die aus der Annahme des Interims zwingend folge, ja, letzten Endes sogar die Verfolgung von Christen seines eigenen Bekenntnisses billigen. Sollte der Kaiser auf diesem Vorhaben beharren, träte für die evangelischen Stände der Bekenntnisfall ein, da eine Annahme eindeutig gegen Gottes Wort und Befehl verstoße. Die Tatsache, dass bereits einige evangelische Stände zugestimmt hätten, nötige die Städte in keiner Weise. Die Zustimmung einer Obrigkeit könne niemals über die Gewissen der Untertanen bestimmen und entscheiden. Hier gelte es, Widerstand zu leisten und das eigene Gewissen nicht durch die praktische Umsetzung des Interims zu belasten. Der Kaiser sei überdies daran zu erinnern, dass er selber die Klärung der Glaubensfragen einem künftigen Konzil⁴ überlassen habe. Sollte er jetzt Religionsgesetze erlassen, würde er den Entscheidungen dieses Konzils vorgreifen. In allen weltlichen Dingen sei dem Kaiser Gehorsam zu leisten. In Fragen jedoch, die das eigene Seelenheil beträfen, müsse man allein Gott gehorchen. Sollte der Kaiser dennoch auf der Durchsetzung der Artikel des Augsburger Interims bestehen, so werde es dazu kommen, dass unschuldiges Blut vergossen würde.

An das Gutachten schließt sich der damals nicht versandte Briefentwurf des Regensburger Rates an Karl V. von Mitte Juni 1548 an. Der Rat beginnt seinen Brief mit der Bestätigung des Empfangs des kaiserlichen Religionsgesetzes für die Zeit bis zum Konzilsende. In Regensburg habe man die Zeremonien und Kirchenordnungen stets nach Gottes Gebot praktiziert, wie es Christus selbst befohlen habe und wie es in der ersten apostolischen Kirche Brauch gewesen sei. Selbstverständlich gebe man dem Kaiser als Obrigkeit die Ehre, und auch die Evangelischen seien zum Gehorsam ihm gegenüber verpflichtet. Sollten sie aber dazu gezwungen werden, gegen Gottes Wort zu

⁴ Das Konzil von Trient, am 13. Dezember 1545 eröffnet, war am 11. März 1547 von Papst Paul III. unter Hinweis auf eine Flecktyphus-Epidemie nach Bologna verlegt worden. Die kaisertreuen Delegierten blieben in Trient. Am 15. Januar 1548 legte der Kaiser in Bologna Protest gegen die Konzilsverlegung ein. Zeitweise gab es Überlegungen am Kaiserhof, das Konzil in Trient ohne den Papst fortzuführen. Daraufhin suspendierte Paul III. am 1. Februar 1548 die Bologneser Verhandlungen. Das Konzil wurde erst am 1. Mai 1551 in Trient fortgesetzt. Im Sommer 1548 tagte also kein Konzil und eine Wiedereröffnung des suspendierten Trienter Konzils war auch nicht zu erwarten. Vgl. Gerhard Müller, Art. Tridentinum 3.1–2, in: TRE 34 (2002), 65–69, bes. 67f.